

ENTWURF

Geschäftsordnung des Landesteilhabebeirats der Freien Hansestadt Bremen (Landesteilhabebeirat)

Fassung vom 11. März 2015

Der Landesteilhabebeirat der Freien Hansestadt Bremen hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe des Landesteilhabebeirates ist die inhaltliche Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans sowie der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen. Er beteiligt sich insbesondere aktiv an der Weiterentwicklung sowie an der Umsetzung des Aktionsplans und der darin enthaltenen Maßnahmen.

2. Vorsitz/ Stellvertretung

- 2.1. Die Sitzungen des Landesteilhabebeirats werden von dem/ der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von einem/ einer der Stellvertreter/in geleitet.
- 2.2. Den Vorsitz des Landesteilhabebeirats hat die/ der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen inne.
- 2.3. Der Landesteilhabebeirat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/innen. Die Amtszeit beträgt vier Kalenderjahre und endet mit dem Jahr 2019. Eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter soll dabei dem Inklusionsbeirat Bremerhaven angehören.
- 2.4. Bei Ausscheiden einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters vor Ablauf der regulären Amtszeit ist eine Neuwahl für die frei gewordene Funktion anzusetzen. Die Neuwahl gilt für den Rest der Amtszeit.

3. Mitglieder/ Gäste

3.1. Der Landesteilhabebeirat setzt sich aus Mitgliedern, ständigen beratenden Mitgliedern sowie ständigen Gästen zusammen.

3.2. **Mitglieder** sind:

- Die nach § 12 Absatz 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz klageberechtigten Verbände
(derzeit: Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V., Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., Lebenshilfe Bremen e.V., Sozialverband Deutschland e.V. – Landesverband Bremen),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbands der Psychiatrieerfahrenen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesverbands der Kleinwüchsigen Menschen und ihre Familien,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven,
- die/ der Landesbehindertenbeauftragte.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt.

3.3. Als **ständige beratende Mitglieder** nehmen die Senatskanzlei sowie alle Senatsressorts an den Sitzungen teil.

3.4. **Ständige Gäste** sind der kommunale Behindertenbeauftragte aus Bremerhaven sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Weitere ständige Gäste können durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder benannt werden.

3.5. Die Mitglieder, die ständigen beratenden Mitglieder sowie die ständigen Gäste benennen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesteilhabebeirats dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters wird für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

4. Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landesteilhabebeirats werden durch die Dienststelle der/ des Landesbehindertenbeauftragten geführt (Geschäftsstelle).

5. Arbeitsweise des Landesteilhabebeirats

- 5.1. Der Landesteilhabebeirat trifft sich mindestens drei Mal jährlich.
- 5.2. Das Büro des Landesbehindertenbeauftragten lädt zu den Sitzungen ein; mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen zu übermitteln. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen; sie ergeht nachrichtlich auch an die Stellvertreter/innen.
- 5.3. Sofern eine Vertreterin/ ein Vertreter des Landesteilhabebeirats an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, unterrichtet er hierüber die jeweilige stellvertretende Person und stimmt sich mit dieser über die Vertretung ab. Eine Verhinderung beider Vertreter/ innen ist der Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten mitzuteilen.
- 5.4. Die Sitzungen des Landesteilhabebeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in besonders begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Sachverständige Personen sowie weitere Mitarbeiter/innen eines fachlich zuständigen Ministeriums können an einzelne Sitzungen auf Einladung teilnehmen.
- 5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Abstimmung ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.6. Der Landesteilhabebeirat kann aus seinem Kreis Arbeitsgruppen bilden.
- 5.7. Mögliche Arbeitsgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesteilhabebeirat zur abschließenden Beratung und eventuellen Beschlussfassung vor.
- 5.8. Von den Sitzungen des Landesteilhabebeirats sind Niederschriften zu fertigen.

6. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter¹.

¹ Die Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass dem Landesteilhabebeirat die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Inkrafttreten und Änderung

- 7.1. Die Geschäftsordnung tritt zum in Kraft.
- 7.2. Für Änderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats erforderlich. Dabei ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.